

# Licht und Schatten

## Die Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes

Von Melanie Skiba

Die von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist am 1. März 2015 in Kraft getreten. Neben einer Anhebung der 2012 für verfassungswidrig erklärten Leistungssätze gibt es unter anderem wichtige Veränderungen beim Personenkreis der Leistungsberechtigten, bei der Dauer des Grundleistungsbezugs, bei der Form der Leistungsgewährung sowie bei den Regelungen zu Einkommen und Vermögen. Was muss man über die AsylbLG-Novelle wissen? Welche wichtigen Änderungen gibt es?

### Grundleistungen (§ 3)

„Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“ - diese Aussage steht im Zentrum des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012, in dem die Grundleistungsbeträge nach dem AsylbLG für verfassungswidrig erklärt wurden. Diese lagen rund 40 Prozent unter der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bzw. XII, weshalb der Gesetzgeber zur Anpassung der Leistungssätze aufgefordert wurde. Mit der Novellierung des Gesetzes wurde dieser Aufforderung nachgekommen.

Die nun geltenden Grundleistungsbeträge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt (siehe unten):

Diese Grundleistungen liegen etwa 10 Prozent unter dem Regelbedarf im SGB II und XII, da bestimmte Positionen nicht einbezogen wurden. Diese müssen entweder zusätzlich vom Betreiber der Unterkunft erbracht werden (z.B. Hausrat) oder fallen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG laut Gesetzgeber nicht an.

Im Zuge der Verabschiedung des „Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern“ („Kretschmann-

Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seit 1.3.2015	Grundleistungen physisches Existenzminimum § 3, Abs. 2 AsylbLG	Grundleistungen soziokulturelles Existenzminimum § 3, Abs. 1 AsylbLG	Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gesamt
RS 1: Alleinstehende/r oder allein erziehende/r Erwachsene/r	216 €	143 €	359 €
RS 2: Ehe- oder Lebenspartner	194 €	129 €	323 €
RS 3: Haushaltsangehörige Erwachsene	174 €	113 €	287 €
RS 4: Kinder 15-18 Jahre	198 €	85 €	283 €
RS 5: Kinder 7 – 14 Jahre	157 €	92 €	249 €
RS 6: Kinder bis 6 Jahre	133 €	84 €	217 €

Kompromiss“) wurde zudem festgeschrieben, dass die Leistungen außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen vorrangig in Form von Geldleistungen gewährt werden sollen. Diese fortschrittliche Regelung wird allerdings eingeschränkt durch die Klausel: „Anstelle der Geldleistungen können, soweit es den Umständen nach erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgut-scheinen oder von Sachleistungen gewährt werden“.

In § 3 ist nun auch ausdrücklich festgehalten, dass für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG derselbe Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht wie in der regulären Sozialhilfe. Demzufolge können für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beispielsweise Schulausflüge, Schulbedarf und Nachhilfe gefördert werden. Entsprechende Anträge sind beim Sozialamt einzureichen.

## Leistungsberechtigte (§ 1)

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind Personen, die

- eine Aufenthaltsgestattung besitzen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise noch nicht gestattet ist,
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
  - a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
  - b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG
  - c) nach § 25 Absatz 5 AufenthG, wenn die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt,
- eine Duldung nach § 60 AufenthG besitzen,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind,
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der genannten Personen und
- FolgeantragstellerInnen.

Folgende Personengruppen fallen künftig nicht mehr unter das AsylbLG, sondern beziehen Leistungen nach dem SGB II oder XII:

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG: Opfer von schweren Straftaten wie Menschenhandel oder Zwangsprostitution.
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG: Opfer von Straftaten

in Zusammenhang mit illegaler Arbeitsausbeutung.

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt.

## Leistungen in besonderen Fällen (§ 2)

Vor der Novellierung des Gesetzes erhielten Leistungsberechtigte die höheren Grundleistungen nach dem SGB II oder XII, nachdem sie 48 Monate Grundleistungen nach § 3 bezogen hatten. Dies war insbesondere deshalb problematisch, da Zeiten einer Erwerbstätigkeit oder des Bezugs anderer Grundsicherungsleistungen (z.B. nach SGB II) nicht mitgerechnet wurden und so für eine Verlängerung der AsylbLG-Bezugsdauer sorgten.

Seit 1. März 2015 gilt nun die Dauer des Aufenthalts in Deutschland als Bemessungsgrundlage: Demnach erhalten Leistungsberechtigte, „die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten“, Leistungen nach SGB II oder XII – allerdings unter der Voraussetzung, dass sie „die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben“. Personen, denen beispielsweise vorgeworfen wird, sie hätten über ihre Identität getäuscht, gelangen also weiterhin auch nach 15 Monaten Aufenthalt nicht in den Bezug von Analogleistungen. Wichtig sind hierbei die folgenden Aspekte:

- Das selbst verschuldete Abschiebehindernis muss das Einzige sein. Wenn ein weiteres, nicht selbst verschuldetes Abschiebehindernis (z.B. Krankheit) hinzukommt, ist es nicht rechtmäßig, die Leistungen nach § 2 zu verweigern.
- Ein Rechtsmissbrauch ist nicht allein dadurch gegeben, dass der Geduldete seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommt.

Diese beiden Sachverhalte gelten auch für Fälle, bei denen Flüchtlinge von einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG betroffen sind.

Die Änderung des § 2 hat weitreichende Auswirkungen auf die medizinische Versorgung von Leistungsberechtigten. Diese haben nämlich in der Regel nun ab einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten Anspruch auf die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung. Die Anmeldung von Flüchtlingen bei der Krankenkasse läuft dabei über das Sozialamt. An sich stellt die Aufnahme von Flüchtlingen in die GKV eine enorme Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen

dar. Leider sorgt diese an sich sehr begrüßenswerte Änderung jedoch im Bereich der psychosozialen Versorgung derzeit für Schwierigkeiten (siehe auch Artikel auf S. xx).

In Absatz 3 wird nun ein eigener Anspruch auf Analogleistungen für Kinder formuliert. Vor der Novellierung des Gesetzes verlangte das Gesetz, dass mindestens ein Elternteil Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen muss, damit die Kinder ebenfalls von diesen Leistungen profitieren können.

### **Erstattung von Aufwendungen anderer (§ 6a)**

Die Anwendung des sogenannten „Nothelferparagrafen“ entsprechend § 25 SGB XII ist nun ausdrücklich im AsylbLG festgeschrieben. Für die Praxis bedeutet dies: Wurde eine Notfallbehandlung im Krankenhaus oder beim Arzt durchgeführt, kann das Krankenhaus oder der Arzt im Nachhinein direkt beim Sozialamt die Kostenerstattung beantragen. Diese Änderung ist auch für Personen positiv, die sich „illegal“ in Deutschland aufhalten.

### **Einkommen und Vermögen (§ 7)**

Die Regelungen zu Einkommen und Vermögen sind nun stärker ausdifferenziert. So schreibt der neue Gesetzestext ausdrücklich vor, dass folgende Leistungen nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen: Leistungen nach dem AsylbLG, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz, Schmerzensgeld sowie eine Aufwandsentschädigung im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG.

Darüber hinaus sind von dem Einkommen folgende Positionen abzusetzen: zu zahlende Steuern und Sozialabgaben, gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Seit der Novelle gilt darüber hinaus pro Person ein Vermögensfreibetrag von 200 €. Zusätzlich dazu sind Vermögensgegenstände, die „zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind“, geschützt. Wichtig für die Beratung ist, dass Einkommen und Vermögen nur dann herangezogen werden können, wenn darüber auch tatsächlich verfügt werden kann. Dies trifft beispielsweise nicht auf Immobilien in den Herkunftsländern zu, wenn diese nicht amortisiert werden können. Dieses Vermö-

gen ist folglich nicht verfügbar und kann demnach auch nicht angerechnet werden.

### **Welche Bestimmungen bleiben (leider) bestehen?**

Die Novellierung des AsylbLG enthält wesentliche Verbesserungen. In einigen Punkten bleibt das Gesetz jedoch weiterhin hinter den Erwartungen von Flüchtlingsorganisationen und Sozialverbänden zurück:

- Bei Personen mit Duldung bzw. bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen können die Grundleistungen gemäß § 1a weiterhin eingeschränkt werden. Die Höhe der Kürzung liegt weiterhin im Ermessen des jeweiligen Sozialamtes. Eine pauschale Kürzung um den Bargeldbetrag ist laut Bundesverfassungsgericht jedoch nicht zulässig, da sowohl die Bedarfe für das physische Existenzminimum als auch der Bargeldbetrag zu einem menschenwürdigen Existenzminimum gehören. Deshalb sollte gegen sämtliche Leistungskürzungen Widerspruch eingelegt sowie ein Eilantrag beim Sozialgericht gestellt werden.
- Weigert sich ein/e Leistungsbezieher/in eine zumutbare Arbeitsgelegenheit nach § 5 anzunehmen, können seine/ihre Leistungen ebenfalls gekürzt werden. Voraussetzung für eine Kürzung ist jedoch eine schriftliche Belehrung über Ort, Zeit, Dauer, Umfang der Arbeiten und Sanktionen im Fall der Weigerung. Fehlt eine solche, sollte gegen eine Leistungskürzung Widerspruch eingelegt werden.
- Der Wortlaut der Bestimmungen zur medizinischen Versorgung in § 4 ist gleich geblieben. Somit ist nur eine Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen vorgesehen. Demnach ist beispielsweise die Behandlung von chronischen Erkrankungen, die nicht mit Schmerzen verbunden sind, ausgeschlossen. Eine mittelbare Verbesserung der Gesundheitsversorgung tritt, wie oben geschildert, jedoch durch die Änderung an § 2 AsylbLG ein. Leistungsberechtigte, die noch nicht länger als 15 Monate in Deutschland leben, bzw. denen aus ausländerrechtlichen Gründen keine Analogleistungen nach § 2 gewährt werden, sind aber weiterhin von der defizitären medizinischen Versorgung über das AsylbLG betroffen. Laut § 6 des AsylbLG müssen jedoch sonstige Leistungen erbracht werden, „wenn sie im Einzelfall zur Sicherung

des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich [...]“ sind. Falls das Sozialamt die Kostenübernahme für eine Behandlung ablehnt, sollte folglich gegen diese Ablehnung Widerspruch eingelegt werden – mit dem Hinweis auf das erweiterte Behandlungsspektrum über § 6 AsylbLG. Da es in der Regel dringend ist, sollte zudem unbedingt ein Eilantrag gestellt werden.

**Literaturhinweis:** Der Paritätische Gesamtverband hat eine Arbeitshilfe zum neuen Asylbewerberleistungsgesetz erstellt. Diese enthält ausführliche Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen, viele hilfreiche Tipps für die Beratungspraxis sowie anschauliche Beispiele.

Der Paritätische Gesamtverband (März 2015): Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015 mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis.

Arbeitshilfe



Motiv aus der Postkartenserie des Flüchtlingsrats BW - bestellbar über die Homepage